

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2009.00245 vom 25. Juni 2009

ZH Verwaltungsgericht, 2009-06-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2009.00245](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2009.00245)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2009.00245 du 25 juin 2009

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2009.00245 del 25 giugno 2009

## Regeste

Betriebsbewilligung für eine ambulante ärztliche Institution | Betriebsbewilligung für eine ambulante ärztliche Institution: funktionelle Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichts. § 19a Abs. 2 VRG, welcher die Direktbeschwerde ans Verwaltungsgericht gegen näher bezeichnete Anordnungen der Gesundheitsdirektion vorsieht, ist restriktiv anzuwenden (E. 1.2.1). Die vorliegende Streitigkeit betrifft weder eine Berufsausübungsbewilligung noch eine Bewilligung zum Betrieb eines Krankenhauses (E. 1.2.2). Damit sind die Voraussetzungen für die Direktbeschwerde ans Verwaltungsgericht nicht gegeben (E. 1.2.3). Nichteintreten auf die Beschwerde und Überweisung der Sache an den Regierungsrat.

## Erwägungen

### E. 3

Der vorliegende Überweisungsentscheid stellt einen selbständig eröffneten Zwischenentscheid dar. Dagegen kann gemäss Art. 92 in Verbindung mit Art. 82 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG) Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erhoben werden (vgl. BGE 133 III 645 E. 2.2; Felix Uhlmann, Basler Kommentar, 2008, Art. 92 BGG N. 8).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.